



Beleuchtender Bericht

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach

Donnerstag, 18. September 2025, 19.15 Uhr
in der Mehrzweckhalle des Schulhauses Hofacker
8545 Rickenbach Sulz



Inhalt

1	Einladung.....	3
2	Kurz und Bündig.....	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften.....	4
3.1	Wahl der Stimmenzählenden.....	4
3.2	Revision Ortsplanung Rickenbach (kommunale Richt- und Nutzungsplanung) – Genehmigung.....	4
3.3	Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz	6
3.4	Informationen / Fragen.....	6
4	Rechtsmittel	6

1 Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Donnerstag, 18. September 2025, 19.15 Uhr, findet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach in der Mehrzweckhalle des Schulhauses Hofacker statt. Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung der Gemeinde Rickenbach möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Revision Ortsplanung Rickenbach (kommunale Richt- und Nutzungsplanung) - Genehmigung
3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
4. Informationen / Fragen

Die vollständigen Akten liegen ab Montag, 1. September 2025, während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Gleichzeitig wird der Beleuchtende Bericht auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

2 Kurz und Bündig

Die Revision der Ortsplanung Rickenbach inkl. Richt- und Nutzungsplanung soll im Rahmen einer Gesamtrevision den übergeordneten Rahmenbedingungen und heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Die Planungsvorlage wurde zur kantonalen Vorprüfung eingereicht und der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die bereinigte Vorlage kann nun den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In Bezug auf die wichtigsten Änderungen wird auf den erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV verwiesen. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften

3.1 Wahl der Stimmzählenden

Gemäss § 21 Gemeindegesetz (GG) wählt die Gemeindeversammlung die Stimmzählenden. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

3.2 Revision Ortsplanung Rickenbach (kommunale Richt- und Nutzungsplanung) – Genehmigung

Antrag

Der Gemeindeversammlung vom 18. September 2025 wird beantragt, den Gesamtplan aus dem Jahr 1983 aufzuheben sowie die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung bestehend aus folgenden Unterlagen zu genehmigen:

- Kommunalen Richtplan Verkehr mit Ergänzung Landschaft (Richtplantext)
- Verkehrsrichtplan 1:5000
- Verkehrsrichtplan Änderungsplan 1:5000
- Bau- und Zonenordnung (Synoptische Darstellung)
- Zonenplan 1:5000
- Zonenplan ohne Bandierung 1:5000
- Kernzonenplan Rickenbach Dorf 1:1000
- Kernzonenplan Rickenbach Sulz 1:1000
- Kernzonenplan Hinter Grüt 1:1000
- Städtebaulicher Vertrag (Umzonung Truninger-Areal)
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen

Erläuterung

Der rechtskräftige Gesamtplan der Gemeinde Rickenbach (Richtplanung) stammt aus dem Jahr 1983. Die aktuelle Bau- und Zonenordnung (BZO) wurde im Jahr 2010 letztmals revidiert. Seither haben sich die Anforderungen an die Nutzungsplanung stark weiterentwickelt. Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wurden im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die Gemeinden sind gemäss Übergangsbestimmungen gehalten, ihre Bau- und Zonenordnungen bis spätestens acht Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzupassen. Neben den rechtlichen, haben sich auch die gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen verändert.

Der Gemeinderat hat entschieden, die Richt- und Nutzungsplanung umfassend zu überprüfen und im Rahmen einer Gesamtrevision den übergeordneten Rahmenbedingungen anzupassen. Mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) hat die Gemeinde eine konzeptionelle Gesamtschau erarbeitet, welche aufzeigt, wie sich die Gemeinde Rickenbach in den kommenden Jahren in Bezug auf die neuen raumplanerischen Rahmenbedingungen positionieren und entwickeln will. Basierend auf diesem strategischen Planungsinstrument wurde eine Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erarbeitet.

Die Revisionsvorlage wurde vom Gemeinderat zur Beurteilung zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss Art. 7 PBG erfolgte während 60 Tagen zwischen dem 22. November 2024 und 21. Januar 2025. Während der Frist der öffentlichen Auflage konnte die Bevölkerung zur Planungsvorlage Stellung nehmen und Änderungsanträge einreichen. Ebenfalls wurden die Nachbargemeinden Altikon, Ellikon, Dinhard, Wiesendangen, Winterthur sowie die Region Winterthur und Umgebung (RWU) über die Auflage der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Rickenbach informiert. Zudem wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Kanton hat mit Vorprüfungsbericht vom 29. November 2024 entsprechend Stellung genommen.

Über das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung sowie der öffentlichen Auflage und Anhörung gibt der separate Bericht zu den Einwendungen (Mitwirkungsbericht) Auskunft. In diesem Bericht werden sowohl die berücksichtigten als auch die nicht berücksichtigten Anliegen aufgeführt. Gemäss § 7 PBG sind die nicht berücksichtigten Einwendungen in einem Bericht zu dokumentieren und die Ablehnung ist zu begründen. Wo der Gemeinderat sich den eingereichten Änderungsanträgen anschliessen kann, wird die Nutzungsplanung entsprechend angepasst. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung durch die Gemeindeversammlung entschieden.

Die Planungsvorlage wurde gemäss kantonalen Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Anhörung bereinigt und wird der Stimmbevölkerung anlässlich einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 18. September 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In Bezug auf die wichtigsten Änderungen wird auf den erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV verwiesen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) stellt fest, dass lediglich der städtebauliche Vertrag im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umzonung des Truninger-Areals in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Die übrigen Bestandteile der Gesamtrevision betreffen keine Sachverhalte mit finanz- oder prüfungsrelevanter Tragweite für die RPK. Dementsprechend beschränkt sich die Stellungnahme der RPK auf den genannten städtebaulichen Vertrag. Die RPK stellt fest:

- Der städtebauliche Vertrag betreffend Umzonung der Parzelle Kat.-Nr. 3479 berücksichtigt die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (Teilrevision vom 2. Dezember 2021) Art. 1a zum Mehrwertausgleich.
- Die Bestimmung des Mehrwerts basiert auf einem Gutachten der Zürcher Kantonalbank vom 5. Dezember 2024. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, deren Genauigkeit naturgemäss mit einem gewissen Ermessensspielraum verbunden ist. Die RPK nimmt entsprechend zur Höhe des den Berechnungen zugrunde liegenden Mehrwerts keine Stellung.
- Der Vertrag ist finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen.

Die RPK beantragt den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. September 2025, dem städtebaulichen Vertrag (Umzonung Truninger-Areal) zuzustimmen.

3.3 Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG) schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

3.4 Informationen / Fragen

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten an der Versammlung über aktuelle Gemeindethemen von allgemeinem Interesse.

4 Rechtsmittel

Stimmberechtigung

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll wird auf der Homepage der Gemeinde Rickenbach veröffentlicht.

Rechtsmittel

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte, können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht, können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

Anforderungen an eine Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?

Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Der vorliegende Beleuchtende Bericht wurde durch den Gemeinderat Rickenbach an der Sitzung vom 14. Juli 2025 genehmigt.

Gemeinderat Rickenbach

Andy Karrer
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler
Gemeindeschreiber